



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang  
Sozialwirtschaft  
(SPO ST)

Vom 06.12.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
28/2017	07.12.2017		1 - 10	ZV 05/09-9

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums der Sozialwirtschaft ist es, Fachkräfte auszubilden, die insbesondere betriebswirtschaftliche, rechtliche und soziale Anforderungen in sozialen und gesundheitsbezogenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit miteinander vernetzen und in Einklang bringen können. <sup>2</sup>Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene, berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen, zu evaluieren und zu reflektieren.
- (2) <sup>1</sup>Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen. <sup>2</sup>Die EVHN regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns auf der Basis christlicher Werte an.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zum Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft kann zugelassen werden, wer
  1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
    - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
    - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern;
  - und
  2. vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachweist; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nrn. 1.a und 1.b, sofern die berufliche Qualifikation fachlich verwandt ist.

<sup>2</sup>Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. <sup>3</sup>Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV).

- (2) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft zu exmatrikulieren. <sup>4</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

#### § 4

##### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von drei Fachsemestern. <sup>3</sup>Das praktische Studiensemester wird als viertes Fachsemester geführt.
- (2) <sup>1</sup>Während des Studiums sind 29 Module erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

#### § 5

##### Module und Modulgruppen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in vier Modulgruppen. <sup>2</sup>Die Modulgruppen 1 und 2 sind Integrationsmodule und mit dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit verbunden, die Modulgruppen 5 und 6 vermitteln spezifische Inhalte zur Sozialwirtschaft. <sup>3</sup>Die Module der Modulgruppe 1 sind Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 APO.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage (Sem.), ECTS, den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), den Teilnahmepflichten (TNP) sowie den vorgesehenen Prüfungs- und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung (Anlage: Studienplan) festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studentinnen/Studenten verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede Studentin/jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>4</sup>In den Wahlpflichtmodulen 5.9 und 6.9 absolviert die Studentin/der Student aus dem Studienangebot der EVHN und ihrer Kooperationspartner (z.B. der vhb) Lehrveranstaltungen, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

#### § 6

##### Studienplan

<sup>1</sup>Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

<sup>2</sup>Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.<sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltung,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. nähere Bestimmungen zu Prüfungen und Leistungsnachweise sowie
6. die Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen in besonders begründeten Fällen.

## § 7

### Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Zum Eintritt in das praktische Fachsemester ist nur berechtigt, wer mindestens elf Module erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Das Modul 5.9 Wahlbereich I bleibt dabei außer Betracht.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Fachsemester muss in jedem Falle das Modul „Berufliches Handeln“ (Modul Nr. 1.8) erfolgreich absolviert sein.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Im vierten Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. <sup>2</sup>Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 22 Wochen. <sup>2</sup>Die tägliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle. <sup>3</sup>Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. <sup>2</sup>Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. <sup>3</sup>Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) <sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. <sup>2</sup>Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. <sup>3</sup>Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
  1. der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
  2. eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis),

3. ein Abschlussbericht und
  4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des praktischen Studiensemesters bestätigt.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) <sup>1</sup>Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit wird dies auf Antrag für das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (9) Die Studiengangskonferenz bestimmt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praktische Studiensemester, die bzw. der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der EVHN sein muss.

## § 9

### Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

<sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens vierzehn Module des ersten Studienabschnitts, darunter das praktische Studiensemester, erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Das Modul 5.9 Wahlbereich I bleibt dabei außer Betracht.

## § 10

### Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Modulprüfung der ersten drei Fachsemester bis Ende des vierten Fachsemesters nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester (Modul 2.0) erfüllt, ist die entsprechende Prüfungsleistung spätestens bis zum Ende des übernächsten Fachsemesters zu erbringen. <sup>2</sup>Andernfalls gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Ist das praktische Studiensemester (Modul 2.0) nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert, gilt es als erstmals nicht bestanden.
- (4) Die Modulprüfungen des fünften bis siebten Fachsemesters sollen bis Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.
- (5) Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Modulprüfung des fünften bis siebten Fachsemesters bis Ende des neunten Fachsemesters nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (6) <sup>1</sup>Wurde eine Modulprüfung erstmals abgelegt und nicht bestanden oder gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist im ersten und zweiten Studienabschnitt jeweils bei höchstens drei Modulprüfungen möglich.

## § 11

### Fachstudienberatung

- (1) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Wurden nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Modulprüfungen bestanden, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 12

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Problem aus dem Bereich der Sozialwirtschaft selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) oder dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller im Rahmen der Pflichtfächer Vorschläge für das Thema machen. <sup>3</sup>Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit in der Regel in der vorgesehenen Bearbeitungsfrist fertiggestellt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat meldet:
1. das Thema der Bachelorarbeit,
  2. die Prüferin oder den Prüfer,
  3. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer,
  4. den Beginn der Bearbeitungszeit und
  5. das Ende der Bearbeitungszeit
- mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). <sup>2</sup>Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich und soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate.
- (6) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einer CD-ROM, welche die Bachelorarbeit als eine PDF-Datei enthält, beim Prüfungsamt abzugeben.

### § 13

#### Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) <sup>1</sup>In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. <sup>2</sup>Der Studienschwerpunkt II (Modul 2.2b) wird anderthalbfach gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses (Gesamtnote aller Prüfungen) wird eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Als Grundlage für die Berechnungen einer relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge erfasst. <sup>3</sup>Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

### § 14

#### Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die oder der Studierende das Praxismodul erfolgreich absolviert hat,
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und
4. die oder der Studierende 210 ECTS erworben hat.

### § 15

#### Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ Kurzform „B.A.“, verliehen.

### § 19

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Sozialwirtschaft ab dem Wintersemester 2018/19 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Anlage

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	ECTS	SWS	TNP <sup>1</sup>	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang <sup>2</sup>	Bewertung
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	1.	6	4		-	Studienarbeit oder Klausur <sup>4</sup> (90 min)	mit Erfolg
1.2	Handlungslehre I	1.	6	6	X		Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis <sup>5</sup>	Note
1.3	Ethik	1.	5	4		schriftlich (60 min)	-	
1.4	Gesellschaftswissenschaften	1.	6	6		-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis <sup>5</sup>	Note
1.5	Recht I	1./2.	6	6		schriftlich (90 min)	-	
1.6	Geschichte und Theorie	2.	5	4		-	Klausur <sup>4</sup> (90 min) oder Studienarbeit	Note
1.7	Humanwissenschaften I	2.	6	6		-	Klausur <sup>4</sup> (90 min) oder Studienarbeit	Note
1.8	Berufliches Handeln	2./3.	14		X	-	Praxisbericht	mit Erfolg
1.9	Organisationen	3.	5	5		-	Klausur <sup>4</sup> (90 min) oder Studienarbeit	Note
2.0	Praxismodul	4.	30		X	-	Kolloquium (30 min)	mit Erfolg
2.1	Praxisforschung und Qualitätssicherung	5.	6	4		-	Studienarbeit oder Klausur <sup>4</sup> (90 min)	Note
2.2a	Studienschwerpunkt I	5.	5			-	Projektplan	mit Erfolg
2.2b	Studienschwerpunkt II	6./7.	10			-	Projektpräsentation	Note
2.3	Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft	7.	6	4		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag	mit Erfolg
2.4	Angeleitetes Wissenschaftliches Arbeiten und Bachelorarbeit	6./7.	15 <sup>3</sup>	4		Bachelorarbeit	-	
5.1	Rechnungswesen	1./2.	5	4		schriftlich (60 min)	-	
5.2	Betriebswirtschaftslehre	1./2.	5	4		-	Studienarbeit oder Klausur <sup>4</sup> (90 min)	Note
5.3	Personalmanagement	2./3.	5	4		schriftlich (120 min)	-	
5.4	Recht II	2./3.	5	4		schriftlich (60 min)	-	
5.5	Sozialrecht	3.	5	4		schriftlich (80 min)	-	
5.9	Wahlbereich I	3.	6	4		-	-	-
6.1	Management	5.	6	6		-	Seminarvortrag oder Klausur <sup>4</sup> (90 min) oder Studienarbeit	Note
6.2	Ökonomie	5.	6	5		schriftlich (60 min)	-	
6.3	Recht III	5./6.	7	6		mündlich (30 min)	-	

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	ECTS	SWS	TNP <sup>1</sup>	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang <sup>2</sup>	Bewertung
6.4	Unternehmensführung	6.	6	6		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag oder Klausur <sup>4</sup> (90 min)	Note
6.5	Kommunalpolitik und Verwaltung	6.	5	4			Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis <sup>5</sup>	Note
6.8.1	Profilmodul I	6.	5	3		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag	Note
6.8.2	Profilmodul II	6.	5	3		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag	Note
6.9	Wahlbereich II	5.-7.	8	8		-	-	-

<sup>1</sup> Teilnahmepflicht

<sup>2</sup> Über die Prüfungsform entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

<sup>3</sup> Die Vergabe der ECTS in Modul 2.4 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Angeleitete Wissenschaftliche Arbeiten werden weitere 3 ECTS vergeben.

<sup>4</sup> Klausur: schriftliche Prüfung, die außerhalb des Prüfungszeitraums im Sinne von § 7 APO angeboten wird (Prüfungsdauer zwischen 30 und 180 Minuten)

<sup>5</sup> Ein kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von § 11 Abs. 3 APO bestehen. Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2017, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.11.2017, Az. X.3-H6234.3.7/1/6 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 06.12.2017

Nürnberg, den 06. Dezember 2017



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 06.12.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.12.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 06.12.2017.